

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/09 S

L 1 SF 40/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 SO 3809/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg hat das erneute Gesuch des Klägers vom 28. Januar 2009, die Richterin am Sozialgericht B wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit Beschluss vom 23. Februar 2009 als unzulässig verworfen. Ua hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Schreiben vom 2. März 2009. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 23. Februar 2009 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Über den von dem Kläger mit Schriftsatz vom 2. März 2009 formulierten Befangenheitsantrag hat nicht das BSG, sondern ggf das LSG zu befinden. Strafanträge sind bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen; eine Klage auf Schadensersatz wäre bei dem zuständigen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Landgericht) zu erheben. Eine Weiterleitung der Sache an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist nicht möglich.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

